

In der Behindertenpolitik in Deutschland hat sich in den letzten Jahrzehnten ein großer Wandel vollzogen: Seit dem Jahr 1994 ist in Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes ein Benachteiligungsverbot verankert. Menschen mit Behinderungen sollen nicht mehr Objekt staatlicher Fürsorge sein, sondern ihr Leben möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich führen können. Sie haben ein Recht auf umfassende Teilhabe und Gleichstellung.

Recht auf Teilhabe und Gleichstellung

Ein weiterer Meilenstein in der Behindertenpolitik wurde Anfang 2009 erreicht: Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde als deutsches Recht in Kraft gesetzt. Die Konvention will die bei Behinderung grundsätzlich drohende rechtliche und gesellschaftliche Benachteiligung durch den Anspruch behinderter Menschen auf positive Rechte vermeiden. Dabei gibt es viele Bereiche, in denen die UN-Konvention weiter geht als das bisherige deutsche Recht und der deutschen Gesetzgebung somit wichtige Impulse gibt.

Ein Beispiel dafür ist das Bildungssystem: In Deutschland haben lange Zeit nur wenige Kinder mit Behinderung eine Regelschule besucht. Die UN-Konvention fordert jedoch von allen Vertragsstaaten erhebliche Anstrengungen im Schulbereich – Kinder mit und ohne Behinderung sollen also gemeinsam unterrichtet werden. Die Bundesländer haben daher ihre Schulgesetze angepasst und Voraussetzungen für den gemeinsamen Unterricht geschaffen.

Durch die UN-Konvention wird der frühere Begriff der »Integration« mehr und mehr durch den weitergehenden Begriff der »Inklusion« ersetzt. Es geht nicht mehr nur darum, von gesellschaftlichen Aktivitäten Ausgeschlossene zu integrieren, sondern allen Menschen von vornherein die Teilnahme daran auf allen Ebenen und in vollem Umfang zu ermöglichen. Für die betroffenen Menschen ist aber wichtig zu wissen: Aus der UN-Konvention – mag sie auch inzwischen ein deutsches Gesetz sein – lassen sich noch keine individuellen Ansprüche im Einzelfall herleiten.

Das am 1.1.2017 in Kraft getretene Bundesteilhabegesetz markierte einen weiteren Meilenstein. Dieses Gesetz ist kein eigenständiges Gesetz, sondern es hat die vorhandenen Sozialgesetzbücher – insbesondere das SGB IX sozusagen als »Behindertengesetzbuch« der derzeit zwölf Bücher des Sozialgesetzbuchs – schrittweise umfassend geändert. Um diese Rechte in Anspruch zu nehmen und praktisch davon zu profitieren, muss man Bescheid wissen.

Denn die Regelungen des Behindertenrechts und vor allem die sogenannten Nachteilsausgleiche, also Leistungen, die die gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen sollen, finden sich in den verschiedenen Gesetzen. Das hängt auch damit zusammen, dass die Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen sehr unterschiedlich sind. Eltern, deren Kinder beispielsweise eine geistige Behinderung haben, haben ganz andere Probleme als ein schwerbehinderter Arbeitnehmer, der etwa aufgrund eines Bandscheibenschadens keine schwere, körperliche Arbeit mehr leisten kann, oder ein aus dem Erwerbsleben bereits ausgeschiedener behinderter Mensch mit Pflegebedarf, zum Beispiel nach einem Schlaganfall. Ebenso unterschiedlich sind auch die Behinderungen und ihre Auswirkungen selbst. So verursacht ein gerade überstandener Herzinfarkt oder die Krebserkrankung eines vorher gesunden Menschen einen völlig anderen Unterstützungsbedarf als etwa eine von Geburt an vorhandene Blindheit oder Gehörlosigkeit, die ein massives Kommunikationsproblem mit der Umwelt mit sich bringt. Bei psychischen Erkrankungen wiederum sind es oft die Vorbehalte der Gesellschaft, die die Teilhabe der Betroffenen erschweren. Die Barrieren, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, können also sehr unterschiedlich sein.

Kein einheitliches
Behindertengesetz

Mit diesem Buch bekommen Sie einen Überblick über die rechtlichen Regelungen für Menschen mit Behinderungen sowie über wichtige Anlaufstellen, die kompetente Beratung für jeden individuellen Fall bieten. Weiterführende Hinweise auf Informationsquellen, insbesondere auch im Internet, finden Sie

hier ebenfalls. Das Nennen von Gesetzen und Paragraphen lässt sich bei einer so komplexen Materie nicht ganz vermeiden. Auf den Abdruck von Gesetzestexten, Richtlinien und Zitaten aus wichtigen Gerichtsentscheidungen wurde aber bewusst verzichtet, damit Sie die Kerninformationen besser aufnehmen können.

Unübersichtlich: das deutsche Sozialsystem

Das Sozialsystem in Deutschland gilt weltweit als vorbildlich. Leider ist es aber sehr kompliziert und selbst für Fachleute oft unübersichtlich. Für Hilfen und Leistungen können je nach Lebensphase und Behinderung verschiedene Behörden – also gesetzliche Leistungsträger – zuständig sein. Man spricht vom »gegliederten System«. Die gesetzlichen Leistungsträger sind insbesondere die Rehabilitationsträger, zum Beispiel die gesetzliche Krankenversicherung, die Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Unfallversicherung oder die gesetzliche Rentenversicherung, aber auch die Versorgungs- und die Integrationsämter, die in einigen Bundesländern inzwischen Inklusionsämter heißen. Vorteil des gegliederten Systems in Deutschland ist seine Vollständigkeit: Für nahezu alle Probleme gibt es spezielle Lösungen. Oft ist es für den Betroffenen aber sehr schwierig, die richtige Stelle zu finden, die ihm in einer konkreten Situation und bei einem bestimmten Problem helfen kann. Es können auch Situationen eintreten, in denen man es mit mehreren gesetzlichen Leistungsträgern gleichzeitig zu tun hat. Keine Stelle unterstützt Menschen mit Behinderungen in allen Lebenslagen. Die gesetzlichen Leistungsträger sind sich häufig auch nicht ganz einig, wer was zu tun hat, und vor allem, welcher öffentliche Haushalt die Kosten zu tragen hat. Die Fachleute nennen das beschönigend »Schnittstellenprobleme«.

Problematisch: die Zuständigkeitsfrage

Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren viel getan, um die rechtlichen Regelungen für Menschen mit Behinderungen als Leistungsempfänger einfacher und übersichtlicher zu machen. So wurde zum Beispiel im SGB IX die Verpflichtung zur Kooperation und zur Verabredung »Gemeinsamer Empfehlungen« der gesetzlichen Leistungsträger verankert. Dazu gehört auch ihre

Verpflichtung, Leistungen an Menschen mit Behinderung »wie aus einer Hand« zu erbringen. Es wurde mit einer Regelung über die zuvor teilweise sehr schwierige Zuständigkeitsklärung die Grundlage für eine Vereinfachung des Systems geschaffen. Zwar hat sich die Situation dadurch teilweise tatsächlich verbessert, aber in der Praxis läuft vieles noch nicht so, wie es sich der Gesetzgeber vorgestellt hatte.

Für den Rat suchenden Menschen mit Behinderung ist es immer noch schwierig, sich durch den Dschungel von Zuständigkeiten und Leistungen zu bewegen. Unübersichtlich ist auch die Vielfalt der Leistungsangebote, also zum Beispiel von Schulen, Wohnheimen, Werkstätten für behinderte Menschen, Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände, Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken oder Integrationsfachdiensten. Es gibt in Deutschland eine sehr große Zahl stationärer und ambulanter Angebote, die regional unterschiedlich sein können.

Mögliche Leistungsangebote

Das Thema Behinderung betrifft weit mehr Menschen, als man sich gemeinhin vorstellt. Ende 2019 gab es in Deutschland 7,9 Millionen Menschen, die einen Schwerbehindertenausweis besaßen. Der Anteil der schwerbehinderten Menschen an der gesamten Bevölkerung in Deutschland betrug damit 9,5 Prozent. Behinderungen traten bei Männern mit 50,4 Prozent etwas häufiger auf als bei Frauen. Vor allem aber nehmen sie mit dem Alter überproportional zu. So war circa ein Drittel (34 Prozent) der schwerbehinderten Menschen 75 Jahre und älter. 44 Prozent gehörten der Altersgruppe von 55 bis 74 Jahren an. Nur 2 Prozent waren Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Behinderung: ein Thema, das alle angeht

Da die meisten Behinderungen durch eine im Lebensverlauf erworbene Krankheit verursacht werden, überrascht der hohe Anteil an älteren Betroffenen nicht. Herzinfarkte, Diabetes, Schlaganfall, Krebserkrankungen, Stoffwechselerkrankungen, Demenz, Morbus Parkinson mit ihren bleibenden Schäden sowie bestimmte Sehbehinderungen oder Schwerhörigkeit können im Alter jeden treffen. Dazu kommt der große Bereich

der orthopädischen Leiden vom Rückenleiden bis zu Gelenkerkrankungen. Natürlich muss eine gewisse Schwere dieser gesundheitlichen Einschränkungen vorliegen, leichte Formen können nicht zur Anerkennung als Behinderung führen. Mit nahezu 89 Prozent wurde der überwiegende Teil der Behinderungen durch eine Krankheit verursacht, rund 3 Prozent der Behinderungen waren angeboren beziehungsweise traten im ersten Lebensjahr auf. Nur knapp 1 Prozent der Behinderungen war auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen. Die übrigen Ursachen summieren sich auf 6 Prozent.

Körperliche Behinderungen hatten 58 Prozent der schwerbehinderten Menschen: Bei 25 Prozent waren die inneren Organe bzw. Organsysteme betroffen. Bei 11 Prozent waren Arme und/oder Beine in ihrer Funktion eingeschränkt, bei weiteren 10 Prozent Wirbelsäule und Rumpf. In 4 Prozent der Fälle lag Blindheit bzw. eine Sehbehinderung vor. Ebenfalls 4 Prozent litten unter Schwerhörigkeit, Gleichgewichts- oder Sprachstörungen. Der Verlust einer oder beider Brüste war bei 2 Prozent Grund für die Schwerbehinderung.

Geistige oder seelische Behinderungen hatten insgesamt 13 Prozent der schwerbehinderten Menschen, zerebrale Störungen lagen in 9 Prozent der Fälle vor. Bei den übrigen Personen (19 Prozent) war die Art der schwersten Behinderung nicht ausgewiesen. Bei knapp einem Viertel der schwerbehinderten Menschen (23 Prozent) war vom Versorgungsamt der höchste Grad der Behinderung von 100 festgestellt worden. 33 Prozent wiesen einen Behinderungsgrad von 50 auf.

Insgesamt machten die körperlichen Behinderungen mit 61 Prozent den überwiegenden Teil der Behinderungsarten aus: Innerhalb dieser Gruppe waren 25 Prozent von einer Beeinträchtigung der inneren Organe, 14 Prozent von einer Funktionseinschränkung der Gliedmaßen, 13 Prozent von einer Einschränkung der Wirbelsäule und des Rumpfs betroffen. Weitere 5 Prozent waren blinde oder sehbehinderte sowie 4 Prozent